LAND TIROL

Amtssigniert. SID2025061090738
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gewerbe

Helmut Lengauer
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6168
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

059084

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-BA-2686/4-2025
Kufstein, 11.06.2025

Unterberger Immobilien GmbH, Westpark in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 99, Gp. 507/2; Änderung der Generalgenehmigung - gewerberechtliches Anzeigeverfahren

VERSTÄNDIGUNG

Die Firma Unterberger Immobilien GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 15.04.2011, Zahl 3.1-2686/A, genehmigten Betriebsanlage in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 99, Gp. 507/2, angezeigt.

Die Raumaufteilung der Generalgenehmigung sowie die Ausführung der Heizungsanlage soll dem nunmehr ausgeführten Stand angepasst werden.

In dieser Angelegenheit findet ein Lokalaugenschein am

Mittwoch, 25.06.2025

um 11:00 Uhr an Ort und Stelle statt.

In die Projektunterlagen kann unter nachstehendem Link Einsicht genommen werden:

https://tbox.tirol.gv.at/index.php/s/fJnjtsb6Rs6GX5K

Passwort: KU-BA-2686/4-2025

Als **Antragsteller** bzw. **Anzeiger** ist zu beachten, dass der Lokalaugenschein in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie den Lokalaugenschein versäumen bzw.

Ihr Vertreter diesen versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 GewO 1994 ist eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 jedenfalls nicht gegeben, wenn die Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Diese Anlagenänderungen sind gemäß § 81 Abs. 3 GewO 1994 lediglich anzeigepflichtig. Die Anzeige ist gemäß § 345 Abs. 6 GewO 1994 von der Behörde binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ItsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482

Für den Bezirkshauptmann

Lengauer